

Sitzung vom 2. Juni 2021

**590. Anfrage (Geplanter Abbau von Aufnahmeprüfungen
an Berufsmittelschulen)**

Die Kantonsräte Paul von Euw, Bauma, und Marc Bourgeois, Zürich, sowie Kantonsrätin Christa Stünzi, Horgen, haben am 29. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss mehreren Zeitungsartikeln prüft der Bildungsrat des Kantons Zürich einen prüfungsfreien Übertritt an die Berufsmittelschulen. Gemäss den Artikeln werden die Erfahrungen aus dem Corona-Schuljahr 2020/2021 als Entscheidungsgrundlage beigezogen.

Die Berufsmaturität ist ein sehr geeignetes und effizientes Instrument, parallel zur Berufslehre die Matura zu erlangen. Das Modell von Berufslehre mit parallelem Mittelschulbesuch stellt jedoch sehr hohe Anforderungen an die Lernenden. Hohe Anforderungen bringen auch Überforderungen mit sich, zu welchen bis heute mittels Aufnahmeprüfung entgegengewirkt wird, damit die Lernenden sich im Rahmen ihrer entsprechenden Möglichkeiten ausbilden lassen können.

Wir laden den Regierungsrat ein, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. In welchen rechtlichen Grundlagen sind die Anforderungen für Schülerinnen und Schüler zum Zugang an die Berufsmittelschulen festgehalten?
2. Welches sind Mindestanforderungen für Schülerinnen und Schüler für einen Übertritt an die Berufsmittelschulen?
3. Aufgrund welcher Legitimation kann der Bildungsrat die prüfungsfreie Zulassung, namentlich Zulassung 2021, an die BMS erlassen?
4. Wie steht der Regierungsrat zu einem prüfungsfreien Zugang an Berufsmaturitätsschulen?
5. Wie hoch waren Total die Erfolgs- sowie Misserfolgsquoten in den Jahren 2015 bis 2019 an den BMS-Aufnahmeprüfungen in relativen und absoluten Zahlen?
6. Wie hoch sind die Zahlen wie unter Punkt 4 dieser Anfrage formuliert für das Schuljahr 2020/2021 bis am 31. März 2021?
7. Als wie hoch erachtet der Regierungsrat die Gefahr, dass das schulische Niveau der BMS Absolventen durch den prüfungsfreien Zutritt an die BMS sinken wird?

8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das schulische Niveau von BMS Absolventen nachweislich erhalten bleibt?
9. Welche Instrumente würden eingesetzt, um einer Verschlechterung der schulischen Leistungen entgegen zu wirken?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Paul von Euw, Bauma, Marc Bourgeois, Zürich, und Christa Stünzi, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Kantone entscheiden gemäss der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 (BMV, SR 412.103.1) über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht (vgl. Art. 14 Abs. 1 BMV). Die Zulassungsvoraussetzungen zu Bildungsgängen der Berufsmaturität sind im Kanton Zürich im Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR, LS 413.326) festgehalten.

Zu Frage 2:

Die vom Bildungsrat erlassenen Prüfungsanforderungen umschreiben für die Prüfungsfächer Deutsch, Englisch, Französisch sowie Mathematik die Kenntnisse, Kompetenzen und Inhalte, die an der Aufnahmeprüfung vorausgesetzt werden. Die schriftlichen Aufnahmeprüfungen sind kantonale einheitlich.

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt (vgl. § 10 BMR). Die Fächer der Aufnahmeprüfung werden je nach Ausrichtung der Berufsmaturität unterschiedlich gewichtet (vgl. § 9 BMR).

Zudem wird für die Aufnahme in einen Bildungsgang der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1) ein Lehrvertrag zur Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses vorausgesetzt und für die Aufnahme in einen Bildungsgang nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.

Zu Frage 3:

Der Bildungsrat erlässt gestützt auf § 3 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (LS 413.31) Ausführungsbestimmungen zum Berufsmaturitätsunterricht.

Zu Frage 4:

Die Förderung der Berufsmaturität ist ein seit Jahren erklärtes Ziel des Regierungsrates und der Bildungsdirektion. Der Regierungsrat begrüsst darum den prüfungsfreien Übertritt in die Bildungsgänge der Berufsmaturität. Der prüfungsfreie Eintritt ist eine effektive Massnahme, die Berufsmaturität nachhaltig zu fördern. Voraussetzung für einen prüfungsfreien Eintritt sind allerdings gute schulische Vorleistungen.

Zu Frage 5:

Die nachfolgende Tabelle 1 zu den Jahren 2015–2019 zeigt die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei den Aufnahmeprüfungen sowie die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, ebenso die jeweiligen Bestehensquoten differenziert nach BM 1 und BM 2.

Tabelle 1: Kandidatinnen und Kandidaten (KuK) und Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen Berufsmaturität, 2015–2019, BM 1 und BM 2

	2015	2016	2017	2018	2019
KuK BM 1	1549	1646	1502	1496	1620
Anzahl KuK bestanden	980	1047	1063	1087	1049
Bestehensquote BM 1	63%	64%	71%	73%	65%
KuK BM 2	1180	1260	1340	1398	1316
Anzahl KuK bestanden	646	665	787	918	829
Bestehensquote BM 2	55%	53%	59%	66%	63%
KuK BM 1 und BM 2	2729	2906	2842	2894	2936
Anzahl KuK bestanden	1626	1712	1850	2005	1878
Bestehensquote total	60%	59%	65%	69%	64%

Quelle: Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Zu Frage 6:

Aufgrund der Coronapandemie konnten die Aufnahmeprüfungen in die BM 2 im Frühjahr 2020 nicht regulär durchgeführt werden. Mit Beschluss vom 25. März 2020 erliess der Bildungsrat das Reglement über die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) und die Promotionsbestimmungen der Mittelschulen während der Corona-Pandemie (vgl. Beschluss des Regierungsrates Nr. 6/2020, ABl 2020-03-27, in Kraft bis 1. September 2020). Gestützt auf dieses Reglement wurden in Ergänzung zu § 14 lit. b BMR Kandidatinnen und Kandidaten aller Ausrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen prüfungsfrei zur BM 2 für das Schuljahr 2020/2021 zugelassen.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Zulassung zur BM 2 mit Eintritt in das Schuljahr 2020/2021 nicht erfüllten, fand am 27. Juni 2020 eine Aufnahmeprüfung statt.

Aufgrund der geänderten Zulassungsbedingungen war im Schuljahr 2020/2021 in der BM 2 eine Zunahme der Neueintritte von 19,3% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung 2020. Die Aufnahmeprüfung BM 1 konnte am 11. März 2020 regulär durchgeführt werden.

Tabelle 2: Kandidatinnen und Kandidaten (KuK) und Ergebnisse der Aufnahmeprüfung 2020, BM 1 und BM 2

KuK BM 1	1617
Anzahl KuK bestanden	1124
Bestehensquote BM 1	70%
KuK BM 2	883
Anzahl KuK bestanden	495
Bestehensquote BM 2	56%
KuK BM 1 und BM 2	2500
Anzahl KuK bestanden	1619
Bestehensquote total	65%

Quelle: Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Zu Frage 7:

Die folgenden Ausführungen umfassen alle Ausrichtungen der Berufsmaturität mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft. Für diese Ausrichtung blieb bei der Zulassung zur BM 2 mit Eintritt August 2020 die bereits bisher vorgesehene Möglichkeit der prüfungsfreien Zulassung gemäss § 17 BMR bestehen.

Die erste Auswertung der prüfungsfreien Zulassung zur BM 2 zeigt, dass der prozentuale Anteil der Lernenden, die nicht in das zweite Semester des Schuljahres 2020/2021 übertraten, nahezu gleich gross ist wie in den Vorjahren. Diese Zahlen sind ein Indiz dafür, dass die (bei guter Vorleistung) prüfungsfreie Zulassung nicht zu einem Qualitätsverlust bei der Berufsmaturität führt.

Diese Einschätzung beruht auf folgenden Zahlen: Von den rund 1150 Neueintretenden in die BM 2 im Schuljahr 2020/2021 wurden 55% prüfungsfrei aufgenommen und 45% traten über eine bestandene Aufnahmeprüfung in den Bildungsgang ein. 88,1% dieser Lernenden sind in das zweite Semester des Bildungsgangs übergetreten. In den Schuljahren 2016/2017 bis 2019/2020 lag der Anteil der Lernenden, die vor den Abschlussprüfungen die BM 2 abbrachen, zwischen 11,% und 12,7%.

Zu Frage 8:

Der Berufsmaturitätsunterricht beruht auf dem kantonalen Lehrplan Berufsmaturität (vgl. Beschluss des Bildungsrates Nr. 25/2015), der auf dem eidgenössischen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 aufbaut. Diese Lehrpläne legen die fachlichen Mindestkompetenzen fest, die von den Lernenden am Ende des Berufsmaturitätsunterrichts zu erreichen sind.

Die Promotion gemäss BMV (vgl. Art. 17 BMV) gewährleistet, dass die Leistungen der Lernenden während des Bildungsgangs den Anforderungen der Berufsmaturität genügen.

Die kantonal einheitlichen schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsmaturität ermöglichen, eine Auswahl der fachlichen Kompetenzen des Lehrplans aussagekräftig zu prüfen. Damit ist auch ein einheitliches und über die Jahre vergleichbares Anforderungsniveau der Abschlussprüfungen sichergestellt. Zudem sind die Fachhochschulen in die Validierung der Abschlussprüfungen einbezogen.

Weiter überwacht die kantonale Berufsmaturitätskommission die Vorbereitung und die Durchführung der Abschlussprüfungen. Die Mitglieder der kantonalen Berufsmaturitätskommission besuchen jährlich die Abschlussprüfungen der Anbieter von Bildungsgängen der Berufsmaturität.

Zu Frage 9:

Wie bei der Beantwortung der Frage 7 ausgeführt, ist davon auszugehen, dass das schulische Niveau der BMS-Absolventinnen und -Absolventen durch den prüfungsfreien Zutritt an die BMS nicht sinken wird. Im Übrigen ist auf die Beantwortung der Frage 8 zu verweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli